

auch bisher fehlende übergeordnete Fragestellungen herauszuarbeiten. Hervorzuheben sind hier vor allem zwei Ergebnisse der Forschungen Speichs betreffend das Verhältnis der Burgrechte zu den eidgenössischen Bündnissen und zum Landfrieden. Mit Ausnahme des Landes Appenzell, bei dem sich aus einem Burg- und Landrecht eine Stellung als vollberechtigter eidgenössischer Ort entwickelte, verblieben die ohne Bündnis und nur mit einem Burg- oder Landrecht ausgestatteten Städte und Landschaften beim minderen Status eines „zugewandten“ Ortes. Differenziert sieht der Autor den Beitrag der Burg- und Landrechte zur Erhaltung des Landfriedens, dem sie ihrer Zweckbestimmung nach an sich dienen sollten. Durch Hilfeersuchen von Burg- oder Landrechtsinhabern an rivalisierende Stadt- und Länderte kam es aufgrund einer frühen „Bündnisautomatik“ aber auch zu schweren Krisen im innerschweizerischen Zusammenhalt.

Auffällig erscheint der Unterschied zu Schwaben, wo sich Stadtrechtsverträge offenbar lediglich in individuellen Einbürgerungen ohne politische Auswirkungen erschöpft haben. Anders als in der Schweiz führte hier der Weg der Reichsstädte von den spätmittelalterlichen Bündnissen zu den entsprechenden Bänken (rheinische, schwäbische) im Reichstag, wobei die „Landschaften“ der über ein Landgebiet verfügenden Städte keine Sonderstellung erhielten. Bezüge zum südwestdeutschen Raum lässt der Urkundenanhang der Arbeit erkennen. Hier werden unter anderem vier bislang ungedruckte Burgrechte der Stadt Rottweil aus der Zeit von 1398–1410 ediert, davon zwei von einer Adligen (Anna von Geroldseck) sowie drei von Geistlichen, alle Dignitären des Konstanzer Hochstifts, leider in einer kleineren, schwer lesbaren Schrifttype und unter Verzicht auf den üblichen diplomatischen Apparat. Das Register weist offenbar nicht alle in den Anmerkungen genannten Personen aus. Das ist bedauerlich, weil dem Leser so entgehen könnte, dass ein Hans Speich, Kirchherr zu Glarus (und möglicherweise Verwandter des Autors), ein Klerikerburgrecht in Zürich hatte. Solche eher marginalen Ausstellungen sollen aber in keiner Weise von den Verdiensten ablenken, die sich der Verfasser mit dieser Darstellung eines lange zu Unrecht vernachlässigten Instituts der Stadt- und Verfassungsgeschichte namentlich für die Schweiz erworben hat.

Raimund J. Weber

Anne Christina MAY, Schwörtage in der Frühen Neuzeit. Ursprünge, Erscheinungsformen und Interpretationen eines Rituals, Ostfildern: Jan Thorbecke 2019. 286 S., 22 farb. Abb. ISBN 978-3-7995-1328-9. Geb. € 39,-

Seit dem späten Mittelalter fanden Schwörtage vor allem in Reichsstädten des Schwäbischen Reichskreises, im Elsass und in der Eidgenossenschaft statt und wurden bis zum Ende des Alten Reiches begangen. Sie wurden in der Regel jährlich zu Wahlen und Amtsübergaben städtischer Amtsträger durchgeführt und bestanden im Kern aus dem gegenseitigen öffentlichen Eid des Bürgermeisters, des Rates und der ganzen Bürgerschaft auf die Stadtverfassung, an den sich ein Volksfest anschloss. Die am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien Erfurt angefertigte Dissertation fragt danach, was den ritualisierten öffentlichen Schwur- und Festveranstaltungen über Jahrhunderte hinweg Relevanz und Tragkraft verliehen hat. Auf der Grundlage eines ritualorientierten Ansatzes werden die sozialen Wirkkräfte und Bestandteile der Schwörtage in der Frühen Neuzeit beschrieben und analysiert. Besondere Schwerpunkte bilden dabei die Städte Ulm, Straßburg und Luzern, aber auch Esslingen, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Kaufbeuren und

Basel, die hinsichtlich der Ursprünge ihrer Schwörtage, der Erscheinungsformen und Interpretationen verglichen werden.

Zu Beginn ihrer Arbeit beschreibt die Verfasserin die Ursachen für die Entstehung der Schwörtage und untersucht die Schwörbriefe, die die Grundlage für die Eidleistung bildeten. Danach werden die Bestandteile und Erscheinungsformen des Rituals in der Frühen Neuzeit analysiert, so beispielsweise Termine, Akteure, Abläufe, Eidesformeln sowie sakrale und profane Orte. Im letzten Teil geht es um die Interpretation des Schwörtags und seine Wirkungskraft. Die Verfasserin zeigt, wie der öffentliche Eid die seit dem 16. Jahrhundert sich zunehmend verändernden Herrschaftsverhältnisse widerspiegelte und die Schwörtage sich an das gewandelte Verständnis des Eids als Gehorsamsakt gegenüber der städtischen Obrigkeit anglich. Die Verweigerung der Eidesleistung bot daher Stadtbürgern die Möglichkeit zu öffentlichkeitswirksamem Protest gegen die Oligarchisierung der städtischen Herrschaft. Damit war seitens der protestierenden Bürger keine Ablehnung des Schwörtags an sich verbunden, vielmehr verstanden ihn diese als „machtregulierendes städtisches Verfassungsinstrument“ (S.250). Die Impulse zur Abschaffung der Schwörtage gingen in der Zeit der Aufklärung vielmehr meist von den städtischen Magistraten aus, die den öffentlichen Schwur als strukturell entwertet und veraltet wahrnahmen, aber, wie die Verfasserin vermutet, sich wohl letztlich auch einer lästigen Protestplattform entledigen wollten. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf das Ende und die Zukunft der Schwörtage. Im Anhang ist das Gedicht „Am Schwörtag“ von Christoph Städele von 1782 abgedruckt.

Der Verfasserin gelingt auf der Grundlage einer intensiven Auswertung der einschlägigen Quellen in insgesamt 25 Archiven ein überzeugender Vergleich der Schwörtage, die bei allen Unterschiedlichkeiten und trotz verschiedener Bedeutung für das jeweilige städtische Selbstverständnis doch große Ähnlichkeiten aufwiesen. Die Arbeit verbindet die unterschiedlichen Aspekte der Schwörtage und entwickelt eine Theorie des Schwörtags als Ritual. Der Zugriff erweist sich als geeignet, die Abläufe der Schwörtage überzeugend zu analysieren und den Blick auf die rituellen Erfahrungen am Schwörtag zu richten. Besonders eindrucksvoll ist die Beleuchtung der Emotionalität, die mit den Schwörtagen verbunden war, und deren Verankerung in den Bevölkerungen mancher untersuchter Städte.

Nachdem Kaiser Karl V. den Ulmer Schwörbrief von 1397 aufgehoben hatte, richteten die Ulmer Bürger schon 1549 die Bitte an den kaiserlichen Hof, den Schwörtag wieder begehren zu dürfen, was schließlich erfolgreich war, auch wenn der neue Schwörbrief von 1558 neue Machtverhältnisse festschrieb. Den Ulmer Schwörtag interpretiert die Verfasserin als kulturellen Code, der Gemeinschaft stiftete und als „emotionaler Erfahrungsort städtischer Identität“ (S.141) Gemeinschaftlichkeit erfahrbar machte. Im 17. Jahrhundert begingen Ulmer Bürger sogar in Batavia (Jakarta) den Schwörtag. Über Jahrhunderte hinweg bot der Schwörtag einen Identifikationsraum, der „die konsensmäßigen Vorstellungen und Ideale“ (S.200) einer bewusst „republikanischen“ bürgerlichen Gesellschaft für die jeweilige Stadt widerspiegelte.

In dem Buch werden darüber hinaus viele interessante Themen angerissen, so beispielsweise die Rolle der Volksfeste im Anschluss an den Schwörakt und die Schwörfeiern als Attraktion für Besucher der Stadt, die weitere Forschungsansätze bieten. Mit dieser vorbildlichen Arbeit liegt eine überzeugende, die Schwörtage in ihrer Breite beleuchtende und ritualtheoretisch einordnende Studie vor, die künftigen Forschungen zu empfehlen ist.

Michael Wettengel